

Hundesteuersatzung der Stadt Bockenem

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 05.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflicht

- 1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) ihrem / seinem Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern dieses den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern / Halterinnen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- 1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	EUR	78,00
b) für den zweiten Hund	EUR	110,00
c) für jeden weiteren Hund	EUR	165,00
d) für den ersten Hund nach § 3 Abs. 3	EUR	420,00
e) für jeden weiteren Hund nach § 3 Abs.3	EUR	700,00
- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- 3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde (Landkreis Hildesheim, Ordnungsamt) die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1. S. 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem 1. des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

- 1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend oder ganz aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind;
- 2) Für das Halten von Hunden, die aus dem **Tierheim Hildesheim** aufgenommen werden, wird auf Antrag eine einjährige Steuerbefreiung gewährt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Tierheimes zu erbringen.
- 3) Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen um die Hälfte der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von
 - a) einem mindestens ein Jahr alten Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 100 m entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund der / des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
 - b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- 4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Bockenem zugegangen ist.
- 5) Für Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 wird weder Steuerbefreiung noch Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern bzw. -züchterinnen, die mindestens zwei rassereine Hunde - darunter eine Hündin - der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird die Steuer nach § 3 Abs. 1 a. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- 3) Die Vorschriften der Zwingersteuer finden keine Anwendung auf Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Halterin / der Halter wegzieht. Verzieht die Halterin / der Halter innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands, ist die Zuzugsgemeinde zu unterrichten. Das gilt entsprechend, wenn der Hund an eine Person veräußert oder verschenkt wird, die in einer anderen Gemeinde steuerpflichtig ist.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. In den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- 2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02 und zum 15.08. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Stadt Bockenheim kann vierteljährliche Fälligkeiten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres festsetzen.
- 3) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden zusammengefasst erteilt.
- 4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Betroffenen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie bei Zugang eines schriftlichen Steuerbescheides an diesem Tag.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- 2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dieses innerhalb von 14 Tagen nach der Veräußerung, der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Todes des Hundes anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Stadt Bockenheim wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Bis zur Ausgabe einer neuen Steuermarke bleibt die bisherige gültig. Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, die Marke den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes eine gültige Steuermarke tragen.
- 5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Bockenheim die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Bockenheim auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).
- 6) Auf § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung vom 04.10.2010, BGBl. 2010, S. 1313 in der zurzeit gültigen Fassung) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- 1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bockenem gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- 2) Die Daten dürfen von den Datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung in der Fassung vom 12.12.2012 außer Kraft.

Bockenem, 05.02.2024

Rainer Block
Bürgermeister